



Fall-Nr.: B 2015/15
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 19.07.2016
Entscheiddatum: 19.07.2016

Entscheid Verwaltungsgericht, 19.07.2016

Steuerrecht. Art. 45 Abs. 1 lit. a StG (sGS 811.1). Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG (SR 642.14). Streitig war, ob die von den Beschwerdeführern als Schulden ausgewiesenen Darlehen ihrer Kinder steuerlich anzuerkennen sind oder ob eine Steuerumgehung vorliegt, welche eine Zurechnung der Darlehen zum Vermögen der Beschwerdeführer rechtfertigt. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass für die von den Beschwerdeführern gewählte ungewöhnliche Kombination von gegenläufigen Geschäften (Schenkung der Eltern an die Kinder mit Darlehensrückgewähr der Kinder an die Eltern) kein sachlicher Grund - ausser der möglichen Steuerersparnis - ersichtlich ist. Hieran vermochte der Umstand nichts zu ändern, dass lediglich ein Teil der Schenkungen in Darlehen umgewandelt worden war. Die von der Vorinstanz bestätigte Besteuerung der von den Beschwerdeführern geltend gemachten Vermögens-Abzüge erwies sich als gerechtfertigt (Verwaltungsgericht, B 2015/15). Entscheid vom 19. Juli 2016

Besetzung

Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Heer, Bietenharder, Zindel; Ersatzrichter Engeler;
Gerichtsschreiber Schmid

Verfahrensbeteiligte

A.Y. und B.Y.,

Beschwerdeführer,



St.Galler Gerichte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. oec. Hanspeter Geiser, Advokaturbüro Brunner
Geiser Dudli, Hinterlauben 12, 9000 St. Gallen,

gegen

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St.
Gallen,

Vorinstanz,

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegner,

Gegenstand

Kantons- und Gemeindesteuern 2011 (Vermögen 2011)

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

Das Ehepaar A.Y. und B.Y., geb. 1937 und 1939, deklarierte in der Steuererklärung 2011 ein steuerbares Einkommen von Fr. 77'793.-- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 10'383'588.--. Die Steuerveranlagungsbehörde setzte in der Veranlagungsberechnung vom 10. Juli 2013 das steuerbare Einkommen auf Fr. 253'300.-- und das steuerbare Vermögen auf Fr. 15'730'000.-- fest. Die Differenz zu den deklarierten Werten ergab sich unter anderem deshalb, weil die Veranlagungsbehörde Darlehensschulden des Ehepaars gegenüber den drei gemeinsamen Kindern von insgesamt Fr. 6'000'000.-- sowie die daraus resultierenden Schuldzinsen nicht zum Abzug zuliess. Im Einspracheentscheid vom 19. März 2014 bestätigte das kantonale Steueramt die nicht gegebene Abzugsfähigkeit der Darlehen beim Vermögen und der Schuldzinsen beim Einkommen (act. G 7/6 1b). Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs (act. G 7/1) wies die



Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 16. Dezember 2014 ab (act. G 2).

B.

a.

Mit Eingabe vom 2. Februar 2015 erhob Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Geiser, St. Gallen, für A.Y. und B.Y. gegen den Rekursentscheid Beschwerde mit den Anträgen, der Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die gegenüber den drei Kindern bestehenden Darlehensschulden von je Fr. 2'000'000.-- vom steuerbaren Vermögen abzuziehen seien; unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. G 1).

b.

In der Vernehmlassung vom 12. Februar 2015 beantragte die Vorinstanz Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids (act. G 6). Der Beschwerdegegner beantragte in seiner Vernehmlassung vom 9. März 2015 Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies er auf die Darlegungen des angefochtenen Entscheids und nahm ergänzend zur Beschwerde Stellung (act. G 9).

c.

Auf die Darlegungen der Verfahrensbeteiligten in den Eingaben des vorliegenden Verfahrens wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1.



Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 196 Abs. 1 des Steuergesetzes, StG [sGS 811.1]; Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRP [sGS 951.1]). Die Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert, und die Beschwerdeeingabe vom 2. Februar 2015 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 196 Abs. 1 StG und Art. 161 StG in Verbindung mit Art. 64 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich - mit nachstehendem Vorbehalt - einzutreten.

Die Beschwerdeführer beantragen die Feststellung, dass die gegenüber den Kindern bestehenden Darlehensschulden vom steuerbaren Vermögen abzuziehen seien (act. G 1). Feststellungsansprüche gelten praxismässig als subsidiär. Sie bestehen dann nicht, wenn die gesuchstellende Person in der betreffenden Angelegenheit ebenso gut ein Gestaltungsurteil erwirken kann (BGE 137 II 199 E. 6.5 mit Hinweisen). Konkret ist nicht ersichtlich, was sich die Beschwerdeführer vom separaten Feststellungsbegehren erhoffen bzw. was nicht bereits das beantragte Gestaltungsurteil bewirken kann. Auf das Begehren ist daher nicht einzutreten.

2.

2.1.

Nach Art. 45 Abs. 1 lit. a und Art. 62 StG können Schuldzinsen von den steuerbaren Einkünften und Schulden vom steuerbaren Vermögen abgezogen werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) gelten als allgemeine Abzüge unter anderem die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Art. 7 StHG steuerbaren Vermögensertrages sowie weiterer 50'000 Franken. Dieser Regelung entspricht auch Art. 33 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11). Die kantonale Regelung der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen stimmt demnach mit dem Steuerharmonisierungsgesetz überein und ist der direkten Bundessteuer angeglichen. Dementsprechend rechtfertigt es sich, zur Beurteilung der Streitigkeit auch die Lehre und die Rechtsprechung zum DBG zu konsultieren. Streitig ist im Beschwerdeverfahren ausschliesslich die Frage, ob die von den Beschwerdeführern als Schulden ausgewiesenen Darlehen ihrer Kinder steuerlich anzuerkennen sind oder ob eine



Steuerungsumgehung vorliegt, welche eine Zurechnung der Darlehen zum Vermögen der Beschwerdeführer rechtfertigt (zum Prüfungsgegenstand vgl. auch nachstehende E. 3.2). Gemäss Schenkungs- und Darlehensverträgen vom 20. November 2011 (act. G 7/2/3 bis 7/2/5) schenkten die Beschwerdeführer ihren drei Kindern je 3 Mio. Franken (Ziff. 1). Die Fälligkeit der Beträge wurde auf den 15. Dezember 2011 festgelegt (Ziff. 2), wobei die Abgeltung in der Weise vereinbart wurde, dass jedes beschenkte Kind den Beschwerdeführern per 16. Dezember 2011 ein mit 1.5% p.a. zu verzinsendes Darlehen von 2 Mio. Franken gewährte. Der Zins wurde erstmals per 31. Dezember 2012 fällig (Ziff. 3 und 4). Die Parteien vereinbarten eine feste Darlehenslaufzeit von 5 Jahren; eine Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der festen Laufzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist war nur für die Beschwerdeführer, nicht jedoch für die beschenkten Darlehensgeber vorgesehen (Ziff. 5). Zwei der drei Verträge enthielten Spezialbestimmungen dahingehend, dass zum einen eine monatliche Studienunterstützung für ein Kind per Ende 2011 dahinfiel (act. G 7/2/3 Ziff. 6) und zum anderen ein lombardgesichertes Hypothekendarlehen zur nächsten Fälligkeit vom betreffenden Schenkungsempfänger und Darlehensgeber zu liquidieren war (act. G 7/2/5). Nach Lage der Akten erfolgte somit eine Überweisung per 15. Dezember 2011 an die drei Kinder von je 1 Mio. Franken.

2.2.

2.2.1.

Nach der Rechtsprechung liegt eine Steuerumgehung vor, wenn die von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, wenn anzunehmen ist, dass diese Wahl missbräuchlich lediglich deshalb getroffen worden ist, um Steuern einzusparen, welche bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und wenn das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde (BGE 131 II 627 E. 5.2 f.; Zigerlig/Oertli/Hofmann, Das st. gallische Steuerrecht, 7. Aufl. 2014, VIII. Rz. 4 f.; VerwGE B 2005/196 vom 21. März 2006 [www.gerichte.sg.ch und SGE 2006 Nr. 5]; vgl. ferner auch SGE 2006 Nr. 18, GVP 1998 Nr. 35 und GVP 1996 Nr. 16 mit Hinweisen). In BGE 138 II 239 bestätigte das Bundesgericht die erwähnten



Kriterien. Zwar sei mit der neueren Lehre festzustellen, dass Steuerumgehung nur in ausserordentlichen Situationen in Frage komme, d.h. wenn trotz Heranziehung des Normsinnes als Auslegungsschranke eine Besteuerung oder eine Steuerbefreiung nicht möglich sei, das Gesetz also angewendet werden könne, das Ergebnis aber aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Sachverhalts in hohem Masse als stossend erscheine bzw. einer Willkür gleichkäme. Werde das Vorliegen einer Steuerumgehung mit dieser Gewichtung geprüft, so stellten die genannten Kriterien einen tauglichen Prüfraster für die Abgrenzung von der steuerlich zu akzeptierenden Steuervermeidung dar. Was die Beurteilung der gewählten Rechtsgestaltung, das sog. objektive Element, betreffe, sei daher das Gewicht auf die völlige Unangemessenheit zu legen. Für die Annahme einer Steuerumgehung müsse somit eine Sachverhaltsgestaltung vorliegen, die - wenn man von den steuerlichen Aspekten absehe - jenseits des wirtschaftlich Vernünftigen liege. Das sog. subjektive Element spiele insofern eine entscheidende Rolle, als die Annahme einer Steuerumgehung ausgeschlossen bleibe, wenn andere als blosse Steuerersparnisgründe bei der Rechtsgestaltung eine relevante Rolle spielen würden. Was schliesslich das sog. effektive Element anbelange, sei zu beachten, dass der Steuerpflichtige grundsätzlich frei sei, wie er seine Rechtsverhältnisse gestalten wolle, und dass bei rechtsmissbräuchlicher Gestaltung dann eingegriffen werden solle, wenn diese andernfalls tatsächlich Wirkung entfalten würde. Ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Steuerumgehung erfüllt seien, sei aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Werde eine Steuerumgehung bejaht, sei der Besteuerung die Rechtsgestaltung zugrunde zu legen, die sachgemäss gewesen wäre, um den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen (BGE 138 II 239 E. 4.1 m.H.).

2.2.2.

Im Urteil B 2005/196, a.a.O., wertete das Verwaltungsgericht als Hinweis für eine ungewöhnliche, den wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessene Ausgestaltung die Tatsache, dass die von den Eltern geltend gemachten Schenkungen zwischen 1983 und 1994 in den Wertschriftenverzeichnissen nicht deklariert worden waren, die Verfügungsmöglichkeit der Kinder über die gewährten Darlehen nicht nachgewiesen wurde und die an die Kinder ausgerichteten Schuldzinsen über den üblichen Marktzinsen lagen sowie die Tatsache, dass aufgrund der Vermögenssituation der Eltern eine Auszahlung der aufgezinsten Schenkungen nicht ohne weiteres möglich



gewesen wäre. Aufgrund der gewählten zivilrechtlichen Gestaltung hatten die Eltern nach Auffassung des Verwaltungsgerichts die Möglichkeit, einen Teil ihrer Einkünfte auf die Kinder zu übertragen und diese Zuwendungen von den Steuern abzuziehen, konnten aber dennoch über die entsprechenden Mittel verfügen. Zudem ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass durch dieses Vorgehen die Steuerprogression gebrochen und damit eine Steuerersparnis realisiert werden konnte. Daraus folgte es, dass die Eltern den wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen, den ihnen der vermiedene steuerbare Tatbestand gebracht hätte, trotz dessen Vermeidung erreichen konnten und damit die Voraussetzungen für eine Steuerumgehung erfüllt waren (Urteil B 2005/196, a.a.O. [SGE 2006 Nr. 5]).

2.3.

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Entscheidung unter anderem aus, die Ungewöhnlichkeit des von den Beschwerdeführern getätigten Geschäfts sei vor allem darin zu erblicken, dass die geschenkten Geldbeträge sogleich wieder als Darlehen zur Verfügung gestellt worden seien. Eine effektive Vermögensverschiebung habe nicht stattgefunden. Der Umstand, dass die Beschwerdeführer verzinsbare Darlehen aufgenommen hätten, obwohl sie ohne die Schenkung über dieses Vermögen hätten verfügen können, spreche für die Ungewöhnlichkeit des Geschäfts. Es liege eine ungewöhnliche Rechtsgestaltung vor. Es möge durchaus sein, dass beim Abschluss der Verträge für die Beschwerdeführer die Erbschafts- und Schenkungssteuerinitiative im Vordergrund gestanden habe. Vorliegend seien die Schenkungs- und Darlehensverträge jedoch nur im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögenssteuer zu bewerten. Wie diese bei einer Annahme der Initiative bezüglich Erbschafts- und Schenkungssteuer qualifiziert würden, sei offen und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die von den Beschwerdeführern gewählte zivilrechtliche Gestaltung habe zur Folge, dass ihnen die Verfügungsgewalt über das verschenkte Vermögen grösstenteils erhalten bleibe und sie diese Zuwendungen gleichzeitig vom steuerbaren Vermögen in Abzug bringen könnten. Damit könnten sie einen wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögen ziehen, das sie eigentlich versteuern müssten, welches aber durch die ungewöhnliche Konstruktion nicht von der Vermögenssteuer erfasst werde. Fest stehe auch, dass eine Steuerersparnis einträte, würde das zivilrechtlich gewählte Vorgehen steuerlich anerkannt. Die



Beschwerdeführer könnten ein tieferes Vermögen versteuern, wenn die den Kindern zugewendeten Vermögenswerte nicht ihrem eigenen Vermögen zugerechnet würden (act. G 2/1 S. 7 f.).

2.4.

Die Beschwerdeführer wenden unter anderem ein, die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid seien oberflächlich, würden auf ihre Hauptargumente nicht eingehen und den Eindruck erwecken, dass die Vorinstanz voreingenommen gewesen sei und sich die Sache möglichst leicht gemacht habe. Sie habe bundesgerichtliche Feststellungen wörtlich übernommen, ohne dies offenzulegen. Damit habe sie gegen die Begründungspflicht verstossen. Ihre Feststellungen seien sodann teilweise nicht nur widersprüchlich, sondern geradezu unverständlich. Die vorinstanzliche Begründung für das Vorliegen einer ungewöhnlichen Rechtsgestaltung könne in keiner Weise tragen. Die Beschwerdeführer hätten die Schenkungen an ihre Kinder im Hinblick auf die mögliche Einführung einer Bundesnachlasssteuer gemacht. Die Unterstellung des Motivs der Steuerersparnis im Bereich der Vermögenssteuer sei unhaltbar. Wenn die Vorinstanz (in act. G 2 S. 7 E. 6b) anführe, die Absicht der Beschwerdeführer zur Steuerersparnis komme darin zum Ausdruck, dass sie Rekurs (gegen den Einspracheentscheid) erhoben hätten, so müsse sie sich fragen lassen, wofür es denn noch Rechtsmittelinstanzen brauche. Die tatsächlichen Motive der Beschwerdeführer seien im vorinstanzlichen Entscheid übergangen worden. Das Urteil 2C_393/2008 vom 19. November 2008 taue als Präjudiz für den Entscheid in vorliegender Beschwerdesache in keinem Fall. Der Fall der Beschwerdeführer unterscheide sich von den Sachverhalten, welche bisher von den Gerichten beurteilt worden seien. Weder seien nicht abzugsfähige Unterhaltszahlungen in abzugsfähige Schuldzinsen umgewandelt worden, noch seien irgendwelche Freibeträge bei der Vermögenssteuer ausgenützt worden. Die Schenkung von 1 Mio. Franken, welche von den Kindern den Eltern nicht als Darlehen zur Verfügung gestellt worden sei, liege weit ausserhalb der Relevanz von irgendwelchen Freibeträgen der Kinder im Bereich der Vermögenssteuer. Einziges Motiv für die am 20. November 2011 erfolgten Schenkungen von je 3 Mio. Franken sei gewesen, die Schenkungen noch vor der in der Initiative über eine Bundesnachlasssteuer vorgesehenen Rückwirkungsfrist für die Erfassung von Schenkungen (31. Dezember 2011) zu vollziehen. Bei den von jedem Kind als Darlehen



gewährten 2 Mio. Franken sei es einzig darum gegangen, den Kindern eine marktmässige Verzinsung zukommen zu lassen und sie damit von den mit den Wertschriften verbundenen Risiken abzuschirmen. Zudem hätten sich die Beschwerdeführer vorbehalten wollen, ob sie den Kindern die Liquidität (aus dem Verkauf der Wertschriften) bereits vor Ablauf von fünf Jahren zur Verfügung stellen wollten oder nicht. Dabei handle es nicht um eine ungewöhnliche Rechtsgestaltung. Die wirtschaftliche und zivilrechtliche Betrachtungsweise seien vorliegend deckungsgleich. Unabhängig davon, dass die Kinder die Mittel für die Darlehensgewährung durch eine Schenkung der Eltern erhalten hätten, liege auch wirtschaftlich eine Darlehensgewährung von den Kindern an die Eltern vor. Der in der Schweiz ansässige Sohn habe das Darlehen als Guthaben gegenüber seinen Eltern steuerlich deklariert. Die Tatsache, dass die USA keine Vermögenssteuer kennen würden und deshalb von den beiden anderen Kindern nur die Zinseinkünfte steuerlich deklariert werden müssten, sei für den vorliegenden Fall unerheblich (act. G 1).

3.

3.1.

Die Beschwerdeführer rügen in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe gegen die Begründungspflicht verstossen, indem sie im angefochtenen Entscheid (act. G 2 S. 4-6) die Erwägung 4.1 von BGE 138 II 239 wörtlich übernommen habe, ohne dies offenzulegen. Dies zeige, dass die Vorinstanz voreingenommen gewesen sei und sich mit den wesentlichen Argumenten gar nicht auseinandergesetzt habe. Mit diesem verdeckten Vorgehen habe die Vorinstanz krass gegen ihre Verpflichtung als unabhängige Rechtsschutzbehörde, insbesondere ihre Begründungspflicht, verstossen. Dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids sei bereits aus diesem Grund stattzugeben (act. G 1 S. 3-5). - Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101, BV) gewährt den Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Aus diesem Anspruch leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (vgl. statt vieler BGE 133 III 439 E. 3.3; BGE 133 I 270 E. 3.1; BGE 129 I 236 E. 3.2; BGE 126 I 102 E. 2b; G. Steinmann, in: St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Rz. 49 zu Art. 29 BV). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid



gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 133 III 439 E. 3.3; BGE 129 I 232 E. 3.2). Dies ist nur möglich, wenn sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können; in diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Allerdings bedeutet dies nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 133 I 270 E. 3.1). - Die Vorinstanz begründete den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen und den massgebenden Sachverhalt. Sie zeigte die Überlegungen, von denen sie sich leiten liess, in zureichender Weise auf und setzte sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinander. Zutreffend ist, dass sie auf S. 5 und 6 ihres Entscheids Erwägungen aus BGE 138 II 239 E. 4.1 wörtlich übernahm, ohne dies an der betreffenden Stelle explizit zu deklarieren. Auf S. 5 des vorinstanzlichen Entscheids findet sich zwar der Hinweis „bestätigt in BGE 138 II 239 E. 4.1“; danach folgen jedoch weitere Textübernahmen aus dem erwähnten Urteil. Dass eine Quellenangabe trotz wörtlicher Übernahme der im Bundesgerichtsurteil zitierten Literaturstellen und Gerichtsurteile nach den Erwägungen auf S. 5 unten und S. 6 oben des vorinstanzlichen Entscheids fehlt, erscheint zwar formal nicht ganz korrekt, indem dem Leser unter Umständen der Eindruck vermittelt wird, der Autor des Entscheids habe die von ihm angeführten Quellen selbst zusammengestellt. Ein eigentlicher Begründungsmangel im oben erwähnten Sinn lässt sich jedoch daraus nicht ableiten.

3.2.

Vorliegend ist unbestritten, dass sich die Beschwerdeführer für die von ihnen ausgewiesenen Schulden bei ihren Kindern im Jahr 2011 vertraglich verpflichteten. Anhaltspunkte dafür, dass die gewählten Rechtsbeziehungen lediglich simuliert und nicht tatsächlich gewollt sind (vgl. dazu Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Rz. 42 VB zu Art. 109-121 DBG), liegen nicht vor. Der Zins wurde erstmals per 31. Dezember 2012 fällig (act. G 7/2/3 bis 7/2/5 Ziff. 4). In dem hier einzig streitigen Jahr 2011 wurden Zinsen weder fällig noch wurden (nicht fällige) Zinsen tatsächlich bezahlt (vgl. act. G 1 S. 6 Mitte). Dies blieb auch von



Seiten der Beschwerdeführer unbestritten (vgl. act. G 1 S. 12). Der im angefochtenen Entscheid und von den Beschwerdeführern selbst diskutierte Umstand, ob Zinsen zum Kapital geschlagen oder tatsächlich bezahlt wurden (act. G 2 S. G 1 S. 6), muss daher, soweit es nur um die Zahlungsmodalität bzw. den Zahlungsvollzug der Zinsen geht, in diesem Verfahren ausser Betracht bleiben. Hingegen ist die Tatsache als solche, dass eine Verzinslichkeit der Darlehen vertraglich vereinbart wurde, als ein für den Entscheid wesentlicher Aspekt in die nachstehende Würdigung einzubeziehen. Zu prüfen ist dabei, ob der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Abzug der Darlehen vom steuerbaren Vermögen eine Steuerumgehung darstellt und deshalb gestützt auf Art. 2 Abs. 2 ZGB auch gegen den Wortlaut von Art. 62 StG einer Besteuerung unterliegt. Aufgrund der von den Beschwerdeführern gewählten Kombination von Schenkungen und Darlehen (vorstehende E. 2.1) besteht für sie die Möglichkeit, kontinuierlich einen Teil ihrer Einkünfte bzw. liquid gewordenen Geldanlagen den Kindern zu übertragen und die Zinsen des verbleibenden Darlehens (ab 2012) vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Gleichzeitig verfügen sie faktisch aufgrund der teilweisen Hingabe der Schenkungen als Darlehen über die entsprechenden flüssigen Mittel. Damit können die Beschwerdeführer den wirtschaftlichen Nutzen, den ihnen die verschenkten Beträge bringen würden, trotz der Schenkungen teilweise nach wie vor realisieren. Der Gesetzgeber hat auf eine Besteuerung der privaten Schulden und die darauf entrichteten Schuldzinsen verzichtet, weil er davon ausging, dass diese zu einer Schmälerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen führen (Zigerlig/Oertli/Hofmann, a.a.O., II. Rz. 732). Es entspricht dagegen nicht der Absicht des Gesetzgebers, dass Steuerpflichtige ihren Kindern - über die zulässigen Sozialabzüge hinaus - vom Einkommen abzugsfähige Beträge zukommen lassen und die an die Nachkommen ausgerichteten Schenkungen vom Vermögen abziehen können, ohne dass zugleich auf die Verfügungsmöglichkeit über das entsprechende Vermögen verzichtet wird. Ein Indiz dafür, dass das von den Beschwerdeführern gewählte Vorgehen eine Ausnützung einer beabsichtigten Steuerersparnis darstellt, bildet die Ungewöhnlichkeit der vorliegenden zivilrechtlichen Konstruktion. Zwar ist es nicht ungewöhnlich, wenn Eltern ihren Kindern Erbvorbezüge als Schenkungen ausrichten. Auch das Aufnehmen eines von den Kindern gewährten Darlehens durch die Eltern kann weder als sachwidrig noch als absonderlich bezeichnet werden. Als ungewöhnlich muss jedoch gelten, wenn die Eltern ihren Kindern einerseits



Schenkungen ausrichten, andererseits zum gleichen Zeitpunkt bei diesen wiederum verzinsliche Darlehen in einem Teilbetrag der Schenkung aufnehmen (vgl. SGE 2006 Nr. 5; VerwGE B 2008/17 vom 3. April 2008, E. 3.4.1 zweiter Absatz [nicht publiziert]). Insoweit ist die Voraussetzung der ungewöhnlichen Rechtsgestaltung in Bezug auf die Darlehen, die im Anschluss an die unentgeltliche Zuwendung der Beschwerdeführer an ihre Kinder aufgenommen wurden, als erfüllt anzusehen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Kinder den am 15. Dezember 2011 eingeräumten Rechtsanspruch betreffend die Verfügung über 3 Mio. Franken im Betrag von 2 Mio. Franken lediglich einen Tag innehatten, zumal sie am 16. Dezember 2011 den Eltern in dieser Höhe ein Darlehen gewährten, welches sie selbst nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit nicht kündigen konnten (vgl. im Einzelnen vorstehende E. 2.1). Bei diesem Sachverhalt erscheint bereits der Schenkungswille mit Bezug auf die 2 Mio. Franken in Frage gestellt.

3.3.

3.3.1.

Eine Besteuerung der zum Abzug gebrachten Schulden und Schuldzinsen ist wie dargelegt nur dann gerechtfertigt, wenn sich das ungewöhnliche Vorgehen der Beschwerdeführer auch als missbräuchlich erweist bzw. wenn nicht auch andere als blosser Steuerersparnisgründe bei der Rechtsgestaltung eine relevante Rolle spielen (vgl. vorstehende E. 2.2.1). Grundsätzlich tragen die Veranlagungsbehörden die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher objektiver und subjektiver Voraussetzungen der Steuerumgehung. An den Nachweis der Umgehungsabsicht sind allerdings keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Er ist erbracht, wenn für die von der steuerpflichtigen Person getroffene ungewöhnliche bzw. sachwidrige Rechtswahl kein anderes Motiv als dasjenige der Steuerersparnis erkennbar ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 48 VB zu Art. 109-121 DBG). - Die Vorinstanz führte unter anderem aus, dass eine effektive Vermögensverschiebung zwischen den Beschwerdeführern und ihren Kindern nicht stattgefunden habe. Bei den Darlehen handle es sich dementsprechend nicht um Einkünfte der Kinder, sondern um Schenkungen der Eltern (act. G 2 S. 7 Mitte). Wenn die Beschwerdeführer den letzten Satz als unverständlich



bezeichnen (act. G 1 S. 5), so ist festzuhalten, dass dessen Formulierung insofern nicht zutrifft, als es sich bei den Darlehen zum vornherein nicht um Einkünfte der Kinder handeln kann. Der Sinn des Satzes ergibt sich jedoch aus dem Kontext: Die von den Beschwerdeführern gewählte Vorgehensweise führt zu einer Kombination von zwei gegenläufigen Geschäften. Zum einen richteten die Beschwerdeführer an ihre Kinder Schenkungen aus und verzichteten damit teilweise auf ihr Vermögen. Gleichzeitig nahmen sie bei den Beschenkten in einem Teilbetrag (2/3) der ausgerichteten Zuwendungen Darlehen auf und sicherten sich dadurch in diesem Umfang weiterhin die Verfügungsbefugnis über die verschenkten Beträge. Von den Beschwerdeführern wird vorgebracht, dass dieses Vorgehen im Hinblick auf die Erbschafts- und Schenkungssteuerinitiative und deren rückwirkend auf den 1. Januar 2012 vorgesehene Inkraftsetzung gewählt worden sei. Die Vorinstanz habe dieses Argument ohne jegliche Begründung übergangen (act. G 1 S. 8 f.).

3.3.2.

Grundsätzlich ist jedermann frei, sich wirtschaftlich so zu betätigen, dass eine möglichst geringe Steuerlast anfällt. Das Steuerrecht erlaubt es der steuerpflichtigen Person, durch Planung die Höhe der Steuerbelastung zu beeinflussen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 37 VB zu Art. 109-121 mit Hinweisen). Wird jedoch bei der Steuerplanung ein allzu ausgefallener Sachverhalt konstruiert, der - wenn auf die zivilrechtlich gewählten Formen abgestellt wird - an sich die Voraussetzungen der Steuerbarkeit durch Ausnützung einer unbeabsichtigten Unvollständigkeit der Rechtsordnung nicht erfüllt, wirtschaftlich indessen mit dem steuerbaren gleich ist, so gilt die Reizschwelle zur unzulässigen Steuerersparnis als überschritten. Ob ein solcher Missbrauch vorliegt, ist stets aufgrund der konkreten Umstände zu prüfen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 38 VB zu Art. 109-121 DBG mit Hinweisen). Vorliegend stellt die Planung des Nachlasses durch die Beschwerdeführer als solche keine missbräuchliche Steuerumgehung dar. Für die gewählte Kombination von Schenkungen an die Kinder mit anschliessender Darlehensgewährung an die Eltern in einem erheblichen Teilbetrag der Schenkungen sind jedoch andere als blosse Steuerersparnisgründe - ob nun bezogen auf die Einkommens- und Vermögenssteuern oder auf im Zeitpunkt der Rechtsgestaltung (November 2011) in Aussicht gestandene (künftige) Nachlasssteuern - konkret nicht ersichtlich. Mit anderen Worten liegen auch



dem Wunsch der Vermeidung von drohenden Nachlasssteuern rein steuerliche Überlegungen zugrunde. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Nachlassplanung lediglich in der Absicht erfolgte, Steuern einzusparen. Die von den Beschwerdeführern implizit angeführte zeitliche Perspektive der Vermögensanlage (Liquidation von Wertschriften zu einem von ihnen gewählten, günstigen Zeitpunkt innerhalb der festen Laufzeit des Darlehens) vermag für sich allein nicht zureichend zu erklären, dass sie bei ihren Kindern verzinsbare Darlehen aufgenommen haben, obwohl sie vor der Schenkung zinsfrei über das Vermögen hätten verfügen können. Sie erklärt insbesondere nicht, wieso den Kindern nicht direkt - durch Übertragung von Wertschriften - Zuwendungen gemacht werden konnten. Für das Vorgehen findet sich auch dann keine ausserhalb von steuerlichen Überlegungen liegende Erklärung, wenn davon ausgegangen wird, dass die Beschwerdeführer ihre Kinder so weit wie möglich finanziell unterstützen bzw. ihnen Erbvorbezüge zukommen lassen wollten. Sie hätten dies zum einen direkt durch finanzielle - allerdings steuerlich nicht absetzbare - Zuwendungen erreichen können. Die Kombination von Schenkung und Darlehen jedoch ermöglicht den Beschwerdeführern, den Kindern abzugsfähige Beträge zukommen zu lassen, obwohl die Voraussetzungen für einen Sozialabzug nicht erfüllt waren.

3.4.

Die Beschwerdeführer bringen vor, dem Antrag auf Anerkennung der Darlehensschuld der Beschwerdeführer gegenüber den zwei in den USA lebenden Kindern sei auch stattzugeben, um einen künftigen Verstoss gegen Art. 10 des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Schweiz-USA (SR 0.672.933.61) zu verhindern. Nach dieser Bestimmung seien Zinsen, welche eine in den USA ansässige Person erhalte, nur in den USA steuerpflichtig. Die beiden Kinder hätten die ihnen ab 2012 ausgerichteten Zinsen in den USA deklariert und versteuert. Wenn nun in der Schweiz diese Zinsen nicht zum Abzug zugelassen würden, könnte nicht damit gerechnet werden, dass die US-Steuerbehörde diese Qualifikation übernehme. Durch die Besteuerung der Darlehenszinsen in der Schweiz (bei den Beschwerdeführern) würde sich ein Verstoss gegen Art. 10 des DBA Schweiz-USA ergeben. Im Weiteren habe der in der Schweiz ansässige Sohn sein Darlehensguthaben und die dafür erhaltenen Zinsen im Kanton Zürich deklariert und versteuert. Wenn nun im Steuerjahr 2011 bei



St.Galler Gerichte

den Beschwerdeführern das Darlehen und in den Folgejahren auch die Zinszahlungen steuerlich aufgerechnet würden, führte dies zumindest zu einer wirtschaftlichen (interkantonalen) Doppelbesteuerung (act. G 1 S. 14 f.).

Dazu ist zum einen festzuhalten, dass die Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen vom steuerbaren Einkommen wie ausgeführt (vorstehende E. 3.2) nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet. Auch auf die Einschätzung der Beschwerdeführer betreffend die mutmassliche Nichtübernahme der schweizerischen Qualifikation durch die US-Steuerbehörde kann, da nicht Verfahrensgegenstand, nicht weiter eingegangen werden. Immerhin ist festzuhalten, dass rechtskräftige Entscheide, die in Verletzung von DBA der Schweiz mit anderen Staaten ergangen sind, der Revision zugänglich sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 32 zu Art. 147 DBA). Sodann würde auch eine allfällige interkantonale Doppelbesteuerung einen Grund für eine Revision der Steuerveranlagung des im Kanton Zürich ansässigen Sohnes darstellen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl. 2013, Rz. 10 ff. zu § 155; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Rz. 11 zu Art. 147 DBG; Zigerlig/Oertli/Hofmann, a.a.O., VII. Rz. 116 und 119).

3.5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die von den Beschwerdeführern gewählte ungewöhnliche Kombination von gegenläufigen Geschäften kein sachlicher Grund - ausser der möglichen Steuerersparnis - ersichtlich ist. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass lediglich ein Teil der Schenkungen in Darlehen umgewandelt worden war. Das Vorgehen erweist sich deshalb als missbräuchlich im erwähnten Sinn, so dass sich die von der Vorinstanz bestätigte Besteuerung der von den Beschwerdeführern geltend gemachten Vermögens-Abzüge als gerechtfertigt erweist.

4.

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten von den Beschwerdeführern zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.-- erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung,



sGS 941.12); sie wird mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Eine ausseramtliche Entschädigung ist nicht zuzusprechen. Die Beschwerdeführer sind unterlegen und der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf Kostenersatz (Art. 98bis VRP; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl. 2003, Ziff. 825ff.); letzter stellte auch keinen entsprechenden Antrag.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Beschwerdeführer bezahlen amtliche Kosten von Fr. 2'000.--, unter Verrechnung mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss.

3.

Ausseramtliche Entschädigungen werden nicht zugesprochen.

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Eugster

Schmid